



Wir bitten Sie, folgende wichtige Hinweise bei der Beantragung zur Gewährung der Vereinspauschale zu beachten:

- Abgabeschluss für die Antragsunterlagen ist Montag, der **1. März 2022**. Danach eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- Nur ein **vollständig** ausgefüllter Antrag kann berücksichtigt werden.
- Folgende Lizenzen können anerkannt werden:
 - a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die *eindeutig als Original vorliegen* (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
 - b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf *Prägepapier* des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
 - c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich *digital* zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt - vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und **zusammen** mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „**Erklärung zur Einreichung von Lizenzen**“ (**Version 2022**) zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.
- Bitte beachten Sie, dass es eine neue, überarbeitete „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ gibt. Es kann nur die **aktuelle Version (2022)** berücksichtigt werden.
- Bitte beachten Sie, dass die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen am Stichtag im Original vorliegen bzw. abgegeben worden sein müssen. Die Trainer- und Übungsleiterlizenzen dürfen vor dem Stichtag auch nicht wieder an die Vereine zurückgegeben werden.
- Alternativ können Sie auch eine Kopie der Originallizenz (Buchstaben a) oder b)) und **zusätzlich** die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „**Erklärung zur Einreichung von Lizenzen**“ (**Version 2022**) bei uns einreichen.

- **Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen, insbesondere Teilbarkeit**

Konstellationen	Bewertung bei 1 Verein	Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“
- Nicht förderfähige Lizenz - Förderfähige Lizenz, aber nicht als „Original“, z. B. DOSB Trainer A-/B- Lizenzen ohne Lizenzinhabererklärung - DOSB Übungsleiter/-in B Prävention: alle zweiten und weiteren DOSB-Präventionslizenzen B desselben Lizenzinhabers	0 ME	0 ME
- Zusatzlizenz im Original, aber ohne Lizenzinhabererklärung - Zusatzlizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz(en) bei anderem Verein berücksichtigt werden soll(en) (Kreuz „rechts“ oder nichts angekreuzt) - Vereinsmanager C-Lizenz (zweite und alle weiteren Vereinsmanager C-Lizenzen eines Vereins)	325 ME	162,5 ME
- C-Lizenz, als „Original“	650 ME	325 ME
- B-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“)	975 ME	487,5 ME
- A-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn die grundständigen Lizenzen beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“)	1.300 ME	650 ME

- Die Mitgliederzahl muss zwingend mit Ihren Angaben aus der Mitgliedermeldung beim BLSV bzw. BSSB zum 01.01.2022 **übereinstimmen**. Sollte sich zwischenzeitlich eine Abweichung von dieser Zahl ergeben haben, ist Ihrerseits ein vom BLSV bzw. BSSB bestätigter Nachweis über diese zu erbringen. Nicht nachgewiesene Mitglieder können keine Berücksichtigung finden.
- Bitte geben Sie zur Überweisung der Vereinspauschale auf Ihrem Antrag das **Hauptkonto** des Vereines an.
- Beachten Sie, dass Ihre **Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit** (Nr. 4 auf „Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale“) noch gültig ist. Die Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum **max. 5 Jahre** gültig.
Bei einer abgelaufenen Bescheinigung kann der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale nicht anerkannt werden.
- Besonderheiten im Hinblick auf die **Corona-Pandemie**:
 - *Jugendanteil*
Auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10 % wird verzichtet, wenn der Verein im Jahr 2020 die Voraussetzung für die Beantragung der Vereinspauschale noch erfüllt hat.
 - *Beitragsaufkommen*
Das tatsächliche-Beitragsaufkommen darf mit der Begründung „Corona-Pandemie“ unter dem Jahres-Sollaufkommen liegen, solange das Mindest-Ist-Aufkommen jedoch 70 % des Soll-Aufkommens beträgt.

Wenn auch dieses aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht wird, kann alternativ das Ist-Aufkommen des Jahres 2019 herangezogen werden.

Diese Erleichterung gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen.

- *Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen*
Ausnahmsweise können alle Lizenzen, die **nach dem 1. März 2020 ablaufen**, auch ohne Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 als gültig angesehen werden.
Des Weiteren kann für das kommende Förderjahr ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist zusätzlich auf Folgendes hin:

- Der **Verzicht** auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern.
- Zukünftig werden EDV-basierte (Stichproben-) **Kontrollen** auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.
- Bitte nehmen Sie die **Hinweise zum Datenschutz** (im E-Mail Anhang und auf unserer Homepage www.ingolstadt.de/sportservice abrufbar) zur Kenntnis.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nicole Neumeyer

Tel. 0841/305-1149

Nicole.neumeyer@ingolstadt.de